

Nicht amtlich publizierte Fassung. Verbindlich ist nur die
Version, welche in der Amtlichen Sammlung publiziert wird.



Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. d

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

- d. land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge (Art. 86–90 VRV²);

Art. 15 Abs. 2

² Die zulässigen Fehlergrenzen für den Fahrtschreiber richten sich nach den Bestimmungen über den Einbau von Fahrtschreibern (Art. 100 Abs. 2–4 VTS³).

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 641.811
² SR 741.11
³ SR 741.41

